

## **Datenschutzhinweis: Verlustersatz**

### **1 Verantwortlicher**

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist zunächst der Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien. Der Datenschutzbeauftragte des gesamten Finanzressorts kann unter [datenschutz@bmf.gv.at](mailto:datenschutz@bmf.gv.at) erreicht werden.

Nach der Plausibilisierung der Anträge werden die Ergebnisse der automationsunterstützten Risikoanalyse gemeinsam mit dem Antrag samt Nachweisen an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien ("COFAG") zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung des Verlustersatzes übermittelt. Für die Verarbeitung der an sie weitergegebenen personenbezogenen Daten ist die COFAG datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Die COFAG kann unter [info@fixkostenzuschuss.at](mailto:info@fixkostenzuschuss.at) erreicht werden. Die Datenschutzbeauftragte der COFAG ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: [dsba@cofag.at](mailto:dsba@cofag.at).

### **2 Zwecke der Verarbeitung**

Zur Gewährung des Verlustersatzes ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers für folgende Zwecke erforderlich:

- Automationsunterstützte Risikoanalyse zur Plausibilisierung des Antrags und von Auszahlungsansuchen.
- Entscheidung über die Gewährung des Verlustersatzes durch die COFAG.
- Abschluss des Fördervertrages.
- Auszahlung des Verlustersatzes.
- Die COFAG hat das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen.
- Nachbearbeitung der Anträge. Die Nachbearbeitung kann eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme des Förderwerbers sowie eine Nachprüfung der Entscheidung über den Antrag umfassen.
- Auskünfte der COFAG an den Bundesminister für Finanzen (insbesondere zur Art der Erledigung).
- Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilung gemäß § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 in die Transparenzdatenbank.
- Mitteilung an die Europäische Kommission bzw Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen

Kommission mitgeteilt oder veröffentlicht werden müssen (siehe Pkt 11.3 der Förderbedingungen).

Die Bereitstellung der im Antrag einzutragenden Daten bzw. die Bestätigung von Daten ist für den Abschluss des Fördervertrages erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann der Verlustersatz nicht gewährt werden.

### **3 Automationsunterstützte Risikoanalyse**

Die im Antrag bereitgestellten Daten des Förderwerbers werden vom Bundesminister für Finanzen einer automationsunterstützten Risikoanalyse ("Plausibilisierung") unterzogen.

Die Plausibilisierung besteht aus einem Abgleich der im Antrag bereitgestellten Daten mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und, soweit erforderlich, Daten, die aus den nachfolgenden Quellen (siehe Punkt 4 unten) zum Zweck der Plausibilisierung erhoben werden. Überprüft werden die in den Richtlinien festgelegten Kriterien zur Gewährung einer Förderung. Geprüft wird beispielsweise, ob das Unternehmen des Förderwerbers tatsächlich einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat und ob das Unternehmen operative Tätigkeiten in Österreich ausübt. Für Verlust- und Umsatzprognosen werden historische Informationen und Daten des jeweiligen Förderwerbers herangezogen.

Ergibt die Plausibilisierung, dass nicht alle Kriterien zur Gewährung einer Förderung vorliegen, wird das Ergebnis der Plausibilisierung auch dem Förderwerber mitgeteilt. Förderwerber können bei Fragen und zur Abklärung des Ergebnisses der Plausibilisierung mit der COFAG unter folgender Telefonnummer in Kontakt treten: + 43 1 890 78 00 11. Die COFAG kann bei begründeten Einwendungen des Förderwerbers zum Ergebnis der Plausibilisierung eine Überprüfung der Plausibilisierung veranlassen.

### **4 Quellen und Kategorien personenbezogener Daten**

Der automationsunterstützten Risikoanalyse und Plausibilisierung des Verlustersatzes werden die im Antrag samt Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten zugrunde gelegt. Zusätzlich zu den Daten, die der Förderwerber im Antrag bereitstellt, dürfen aus folgenden Quellen personenbezogene Daten herangezogen werden:

- Der Bundesminister für Finanzen wird bei der Finanzverwaltung (insbesondere bei den Finanzämtern) zum Förderwerber für Zwecke der Abgabenerhebung bereits vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall eine Transparenzportalabfrage durchführen.

- Der Bundesminister für Finanzen darf Daten betreffend die Kurzarbeitshilfen von der Datenbank des Arbeitsmarktservice erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen wird im Bedarfsfall Sozialversicherungsdaten aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger erheben, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten zur Frage erheben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Förderwerber bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat, insbesondere Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der aws oder der ÖHT übernommen wurden, gewährter Lockdown-Umsatzersatz, gewährter FKZ 800.000, sowie Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, soweit diese Informationen für die Plausibilisierung des Antrags oder die Berechnung der Höhe des Verlustersatzes erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten aus dem Firmenbuch, aus der Insolvenzdatenbank und aus der Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht abfragen, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

## **5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Die Daten des Förderwerbers werden an folgende Empfänger übermittelt:

- Bundesminister für Finanzen (dieser wird als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig, soweit die COFAG ihn - zusätzlich zur automationsunterstützten Risikoanalyse – um weitere Prüfungsmaßnahmen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz ersucht),
- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien,
- Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- agentur für rechnungswesen gmbh, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- MMM Multi-Media-Marketing Austria GmbH, Promenade 25B/2, A-4020 Linz (betreibt als Auftragsverarbeiterin der COFAG das Callcenter zur Beantwortung von Anfragen über die Hotline sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Förderwerbern; Daten des Förderwerbers werden der MMM Multi-Media-Marketing Austria GmbH ausschließlich in jenem beschränkten Ausmaß zur Verfügung gestellt, wie das zur Nachbearbeitung des Antrags erforderlich ist), und
- Kontoführende Bank des Förderwerbers.

Weiters werden im Bedarfsfall personenbezogene Daten des Förderwerbers an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Rechnungshof Österreich, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien,
- Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien (U-Ausschüsse),
- Finanzämter bzw. Großbetriebsprüfung
- Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, und
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

## **6 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers sind

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes) (die "**Richtlinien**"),
- das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgegesetz) sowie auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen,
- das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), und
- §§ 48d ff des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).

Diese Rechtsvorschriften bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen iSd Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO. Vor allem beim Erheben sozialversicherungsrechtlicher Daten können Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (insb Gesundheitsdaten) möglich werden. Die Plausibilisierung der Anträge und die Feststellung und Auszahlung des Verlustersatzes dienen zudem der Wahrung der Gesamtsolvabilität und damit einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches die DSGVO als eigenständige Rechtfertigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten anerkennt.

## **7 Dauer der Speicherung**

Die personenbezogenen Daten des Förderwerbers werden für sieben Jahre, gerechnet ab dem 31. Dezember 2021 – also bis zum 31. Dezember 2028, aufbewahrt.

Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen werden drei Jahre lang aufbewahrt.

## **8 Betroffenenrechte**

Dem Förderwerber stehen folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO). Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung können nach Maßgabe der §§ 48f und 48g BAO beschränkt sein. Der Förderwerber hat auch das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.

Stand: 16.12.2020